

## Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung entfällt für CE-konforme Bauprodukte

Die Gremien der Bauministerkonferenz bereiten derzeit eine Novellierung der Musterbauordnung vor. Hintergrund ist das Urteil vom EuGH (Rechtssache C-100/13 mit Urteil vom 16. Oktober 2014), in dem die nationalen Mehranforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte als nicht zulässig erklärt werden.

Unter der Bauproduktverordnung (BauPVO) (305/2011/EU) sind die Mitgliedstaaten befugt, Leistungsanforderungen für Bauprodukte festzulegen – allerdings unter der Bedingung, dass die Mitgliedstaaten nicht den freien Verkehr von CE-gekennzeichneten Produkten behindern. Denn deren ordnungsgemäße Funktion wird bereits von harmonisierten europäischen Normen gewährleistet.

---

### Ü-Zeichen entfällt

---

Das nationale System unterzieht Bauprodukte, die bereits die CE-Kennzeichnung haben, zusätzlichen Tests, bevor sie in Deutschland vermarktet werden. Die Kommission hatte zahlreiche Beschwerden von Herstellern und Importeuren von Bauprodukten erhalten, die Schwierigkeiten haben, ihre Produkte auf dem deutschen Markt zu verkaufen.

Betroffen sind hiervon Bauprodukte, die in den Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen fallen. Die Zulassungserteilung im nichtharmonisierten Bereich ist von dem EuGH-Urteil allerdings nicht betroffen und weiterhin unklar.

Im Urteil selbst heißt es: *„Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch (...) gegen ihre Verpflichtungen (...) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (...) verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat (...).“*

Somit können von den Bauaufsichtsbehörden keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung verlangt werden. Darüber hinaus wird die Verwendung des Ü-Zeichens künftig nicht mehr zulässig sein. Die Aufhebung sowohl der Bauregelliste B Teil 1 als auch sonstiger Zusatzanforderungen erfolgt voraussichtlich zum 15.10.2016.

Das DIBT teilt in ihrer zweiten Stellungnahme vom 17. Dezember 2015 weiterhin mit, dass *„im Zulassungsverfahren jederzeit die Möglichkeit besteht, den Antrag auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zurückzunehmen.“*

Gerne sind wir Ihnen bei der Prüfung und der Zusammenstellung Ihrer individuellen Anforderungen behilflich.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an!

**REACHECK Solutions GmbH**

Frohsinnstraße 28  
63739 Aschaffenburg

Telefon: +49 (0)6021 1 50 86-0  
Telefax: +49 (0)6021 1 50 86-77

E-Mail: [info@reacheck.eu](mailto:info@reacheck.eu)  
Internet: <http://www.reacheck.eu>

Dieser Newsletter wurde für unsere Kunden und Interessenten erstellt. Die hier aufgeführten Inhalte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gerne dürfen Sie diesen Newsletter auch an andere Interessenten weiterleiten. Ebenso nehmen wir gerne Ideen und Anregungen zu Themen, die in unserem nächsten Newsletter behandelt werden sollen, entgegen. Möchten Sie diesen kostenlosen Newsletter in Zukunft nicht mehr beziehen, bitten wir um Nachricht an [newsletter@reacheck.eu](mailto:newsletter@reacheck.eu)